

10 K 7 19 TB



Amtsgericht Verden

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 7/19

17.08.2021

Achtung: Bitte beachten Sie die Anlage dieser Terminbestimmung hinsichtlich der Hygienehinweise!

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 6. Oktober 2021, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Johanniswall 8, 27283 Verden (Aller), Saal 215, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Barme Blatt 453, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 230/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Barme	5	1/80	Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 7	1667

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 7 im Obergeschoss rechts, Nr. 3 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 451 bis 454.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.07.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 41.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

3 Zimmer / Küche / Bad-Eigentumswohnung in einem Vierfamilienhaus, gelegen im 1. Obergeschoss, mit Balkon und Kellerraum (Fläche insgesamt 65 qm). Es besteht ein Unterhaltungsstau und allgemeiner Sanierungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-verden.niedersachsen.de

Amtsgericht Verden (Aller)
- Zwangsversteigerungsabteilung –

Haus- und Sitzungsordnung "Covid-19"

(nachfolgende Maßnahmen sind derzeit gültig, Änderungen bleiben je nach Infektions- und Erlasslage vorbehalten!)

1) Hausordnung - Hygieneregeln:

- a) Im Gerichtsgebäude sind alle Besucherinnen und Besucher sowie Verfahrensbeteiligte verpflichtet, eine **medizinische Maske** (sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) zu tragen. Es wird darum gebeten, eine eigene Maske mitzubringen und diese vor Betreten des Gebäudes anzulegen.

- b) Zur Eindämmung der Ausbreitung von Covid-19 ist das Gericht angehalten, **Personendaten** aller Besucher eines Versteigerungstermins zu erfassen. Bitte finden Sie sich daher ca. 30 Minuten vor dem jeweiligen Termin am Terminsort ein.

2) Sitzungsordnung (Testpflicht):

Derzeit besteht **keine** Testpflicht.

Eine Testpflicht kann jedoch ggfs. auch kurzfristig für den Termin angeordnet werden. Bitte informieren Sie sich daher wenige Tage vor dem Termin im Internet (www-zvg-portal.de) oder fragen Sie direkt beim Gericht nach der für diesen Termin geltenden Sitzungsordnung.

Nur für den Fall, dass eine Testpflicht angeordnet wird, gelten folgende Bedingungen:

Ihre Teilnahme an dem Termin wird davon abhängig gemacht, dass entweder

- a) eine Bescheinigung über einen höchstens 24 Stunden alten negativen Schnelltest auf das Corona-Virus eines Testzentrums, einer Apotheke oder Arztpraxis oder

- b) eine Bescheinigung über einen höchstens 72 Stunden alten negativen PCR-Test auf das Corona-Virus oder
- c) eine Bescheinigung über vollständigen Impfschutz gegen das Corona-Virus (Impfpass) beim Eintritt in das Gerichtsgebäude vorgezeigt wird.

Ist die Vorlage einer solchen Bescheinigung nicht möglich, kann Ihre Teilnahme an dem Termin nur erfolgen, wenn Sie sich mindestens eine Stunde vor Beginn des Termins an der Nebenstelle des Landgerichts Verden, Johanniswall 11, einfinden und dort unter Aufsicht einen Selbst-Schnelltest auf das Corona-Virus durchführen und dieser ein negatives Ergebnis aufweist.

Zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird die Teilnahme an dem Termin auch dann gestattet, wenn sie anwaltlich versichern, dass sie am Morgen des Termins einen Selbst-Schnelltest auf das Corona-Virus ordnungsgemäß durchgeführt haben und dieser ein negatives Ergebnis aufweist.